

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
3 (1856)**

2 (8.1.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465146](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465146)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr

1856. Dienstag, 8. Januar. N<sup>o</sup>. 2.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Wüpper Diederich Jacob Carl Meirose am Stau hieselbst als Rottmeister für die Rotte Nr. 9 bestellt und verpflichtet worden ist.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Maler und Lackirer Moriz Samuel Ballin hieselbst als Rottmeister für die Rotte Nr. 2 bestellt und verpflichtet worden ist.

3) Die Hundesteuer beträgt:

1) in der Stadt Oldenburg einschließlich der Vorstädte für einen Hund 1 Thlr., für den zweiten 2 Thlr. und für jeden ferneren Hund jedesmal 1 Thlr. mehr.

2) im Stadtgebiete für einen Hund 24 gr., für jeden ferneren Hund aber eben so viel als in der Stadt.

Diese Abgabe ist für das Jahr 1855 vor dem 1. März d. J. an den Stadtcämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert den Rottmeistern, im Stadtgebiete der Bauervögten, ihre Hunde vor dem 20. Janr. d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im §. 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 bestimmten Strafe.

4) Am 18. Januar 1856 Nachmittags 1 Uhr sollen im alten Stadtbusch Fuhren, Balken, Sparren, Nickenholz und Nicken öffentlich meistbietend verkauft werden. Käufer versammeln sich bei dem Hecke bei Klävemanns Besizung.

5) Gefunden: 2 Taschentücher, 1 Schleier und 1 gestrickter Kinderärmel.

## Die Statuten-Commission.

Der von der Commission aufgestellte Entwurf des Statuts III. eine „Feuerordnung,“ lautet wie folgt:

I. Bestimmungen, welche für die Stadt gelten.

Art. 1. Jeder Bewohner eines Hauses, insbesondere der Hauswirth, ist verpflichtet, nicht nur für seine Person alle Vorsicht

zur Verhütung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Hausgenossen zu dieser Vorsicht ernstlich anzuhalten.

Art. 2. Die Erleuchtung der Ställe, sowie der mit Torf, Heu oder Stroh belegten Böden, überhaupt aller Räume, wo leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, darf nur mittelst dicht umschlossener Glaslaternen geschehen. In solchen Räumen darf kein Taback geraucht werden.

Art. 3. Die Böttcher dürfen das Verpichen von Gebinden, sowie das Erwärmen großer Kübel und Fässer nur an solchen Stellen vornehmen, welche vom Stadtmagistrat besichtigt und in feuerpolizeilicher Hinsicht zu solchen Arbeiten geeignet besunden worden sind.

Art. 4. Die Tischler sowie alle Handwerker, welche in Holz arbeiten und Spähne machen, sind verpflichtet, Feuer und Licht in ihren Werkstätten sorgfältig zu bewahren, und dieselben von den Spähnen häufig zu reinigen.

Art. 5. Den Korbmachern ist es verboten, ihr Arbeitsmaterial in anderen Räumen zu schwefeln, als welche vom Stadtmagistrat dazu passend gefunden werden.

Art. 6. Heu, Stroh und Torf, und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen den Schornsteinen, wenn dieselben nicht mit einem Verschlage umkleidet sind (Art. 85 der Bau-Ordnung) sowie den Rauch- und Ofenröhren nicht näher gelegt werden, als auf eine Entfernung von 2 Fuß.

Art. 7. Zu jedem Schornstein und jedem Ofenrohr muß stets ein freier Zugang bleiben.

Art. 8. Bei offenen Heerdfeuerungen muß das Feuer jeden Abend zusammengeschürt und mit einer eisernen Säule (Art. 77 der Bau-Ordnung) bedeckt werden.

Art. 9. Asche darf nicht eher, als bis sie völlig erkaltet ist, aus den Häusern geschafft werden.

Art. 10. Glühende Kohlen dürfen nicht anders als in rings umschließenden, feuersicheren Behältern über die Straße und durch Räume, wo leicht feuerfangende Sachen aufbewahrt sind, getragen werden.

Art. 11. Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, für die Reinigung der Schornsteine und Röhren gehörig Sorge zu tragen, und hat sich, falls der Schornsteinfeger sich säumhaft zeigen sollte, über denselben zu beschweren.

Hinsichtlich der Verpflichtungen der Schornsteinfeger in Betreff der Reinigung der Schornsteine und Röhren verbleibt es bei der Bestimmung der Instruction und der Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 20. Januar 1826 (Gesetzsammlung Bd. 5 S. 267) wonach der Schornsteinfegermeister für sich und seine Gesellen für die Reinhaltung in der Maße verantwortlich ist, daß

er die mit den Hausbewohnern geschlossenen Accorde auf das Gewissenhafteste erfüllen, den an ihn ergangenen Aufforderungen schleunigst nachkommen, und Säumige zu rechter Zeit erinnern muß. Die Bestimmung des §. 4 lit. b. der oben angezogenen Magistratsbekanntmachung ist aufgehoben.

Es ist jedem Hausbewohner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine und Röhren selbst zu verrichten oder durch Arbeiter verrichten zu lassen, indessen wird hiedurch die Verpflichtung nicht aufgehoben, selbige wenigstens zwei Mal im Jahre durch den Schornsteinfeger nachsehen und reinigen zu lassen.

Geräth ein Schornstein oder eine Röhre in Brand, deren Reinigung vom Schornsteinfegermeister in Accord angenommen ist, so wird der Schornsteinfeger mit der Einrede, daß er daran nicht schuldig sei, nicht gehört. Ist die Reinigung nicht in Accord genommen, so wird im Falle solchen Brandes der Hausbewohner, nach Umständen aber auch der Schornsteinfegermeister gestraft.

Art. 12. Alles Schießen innerhalb der Stadt ohne besondere Erlaubniß des Stadtmagistrats ist verboten.

Art. 13. Ohne Genehmigung des Stadtmagistrats darf kein Feuerwerk, auch kein Osterfeuer abgebrannt, oder ein sonstiges größeres Feuer im Freien, oder ein Feuer in der Nähe einer größeren Menge leicht Feuer fangender Stoffe angezündet werden.

Art. 14. Den Krämern ist der Verkauf von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerk an Kinder, Schulknaben und Handwerkslehrlinge untersagt.

Art. 15. Verkäufer dürfen nicht mehr als 12½ Pfund Schießpulver und keine großen Quantitäten von Feuerwerk, die übrigen Einwohner ohne Erlaubniß des Stadtmagistrats nicht mehr als 1 Pfund Schießpulver und kein Feuerwerk im Hause haben. Diejenigen, welche mit Schießpulver oder Feuerwerk handeln, dürfen nicht mehr als 2 Pfund Schießpulver in einer dicht verschlossenen Büchse im Verkaufslocale haben. Das übrige Schießpulver, sowie Feuerwerk muß oben im Hause in dicht verschlossenen, feuer-sicheren Behältern aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, in anderen, als gehörig feuer-sicheren Räumen, ist verboten.

Art. 16. Kein Fuhrmann und kein Schiffer, welche Schießpulver oder Feuerwerk in größerer Menge als 20 Pfund geladen hat, darf in die Stadt einfahren, ohne dem Stadtmagistrat über diese seine Fracht vorher eine genaue Mittheilung gemacht und die Erlaubniß zur Einfahrt erhalten zu haben. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß werden die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet.

Art. 17. Werden Schober von Stroh, von Getraide im Stroh, von Heu oder Torf in zu großer Nähe den bewohnten

Gebäuden und Feuerungsanlagen, oder an anderen Orten, wo ihre etwaige Entzündung für die Umgebung gefährlich werden könnte, aufgerichtet oder werden solche Gegenstände in s. g. Schelfen, welche nicht rings ummauert sind, aufbewahrt, so kann vom Stadtmagistrat verfügt werden, daß und in welcher Weise solche feuergefährliche Lagerung abzustellen sei.

Art. 18. Vom Stadtmagistrat kann angeordnet werden, daß in Gebäuden, wo es besonderer Umstände wegen in Rücksicht auf Feuergefahr erforderlich zu sein scheint, in geeigneten Räumen gewisse Wassermengen stets vorrätzig seien, sowie daß von den Hausbesitzern Löschwische und Handsprünzen gehalten werden.

Die Bewohner derjenigen Häuser oder Stockwerke, innerhalb welcher sich keine Wasserpumpe befindet, sind verpflichtet, zur Nachtzeit stets zwei Eimer voll Wasser vorrätzig zu haben.

Art. 19. Zur Ueberwachung der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften sollen jährlich von Zeit zu Zeit, so oft es in einzelnen Fällen oder im Allgemeinen nöthig befunden werden möchte, Besichtigungen vorgenommen werden.

Die Besichtigungen, denen sich jeder Einwohner unterwerfen muß, geschehen kostenfrei, sofern sie nicht in Folge eines Verschuldens nöthig geworden sind.

Art. 20. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften soll, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Gegen die Schornsteinfegermeister kann, wenn sie mehrmals rückfällig geworden, die Entziehung ihrer Concession verfügt werden.

II. Bestimmungen, welche für das Stadtgebiet gelten.

Art. 21. Für das Stadtgebiet kommen die Bestimmungen der Art. 1, 2, 6 bis 10, 11 Abs. 1, 13 bis 15, 17 bis 20 zur Anwendung.

Ferner ist von der Commission der Entwurf eines Statuts IV. vorgelegt, wodurch die gegenwärtig als Gesetz bestehende Feuerlösch- und Rettungsordnung für die Stadt Oldenburg, da sie als Gesetz mit dem 1. August 1855 außer Kraft tritt (Art. 171 Abs. 2 der Gem. Ord.), als Statut wieder angenommen werden soll, jedoch mit einigen theils durch die Erweiterung der Grenzen der Stadt, theils durch Zweckmäßigkeitsrückichten gebotenen Aenderungen und Zusätzen. Der Entwurf lautet, wie folgt:

Art. 1. Die durch Art. 171 der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 aufgehobene Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung, vom 14. December 1852, jedoch mit Ausnahme des durch die Landes-

herrliche Verordnung vom 10. Mai 1853 aufgehobenen §. 28 derselben, wird für die Stadt Oldenburg mit Einschluß der ihr neu hinzugelegten Theile als Gemeindestatut angenommen mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

Art. 2. Die Mannschaftslisten. Die nach §. 1 Abs. 3 und §. 3 Abs. 2 der Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung vom 14. December 1852 vom Stadtmagistrate aufzustellenden Listen sind jährlich vor dem Ablaufe des Monats Mai dem Brandmajor zu behändigen.

Bis auf Grund dieser Listen die neue Vertheilung der Mannschafte bei den Sprüzen vorgenommen und der Mannschafte bekannt gemacht worden ist, bleibt ein Jeder bei der Sprüze, welcher er bisher zugetheilt war.

Bis zu dieser neuen Vertheilung befreit das 50jährige Alter (§. 1 Abs. 1 das.) nicht vom Dienste.

Wer 50 Jahr alt ist, und deswegen vom Dienste befreit werden will, hat solches vor dem folgenden 1. Mai beim Stadtmagistrate anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls er in die neue Liste wieder aufgenommen wird, und für ein ferneres Jahr dienstpflichtig bleibt.

Art. 3. Eintheilung der Stadt in zwei Abtheilungen. Die Bestimmung des §. 6 der Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung vom 14. December 1852 wird dahin abgeändert, daß die erste Abtheilung den Theil der Stadt von der Cäcilienbrücke bis zur Haarenstraße, Schüttingstraße, Staustraße und den Stau einschließlich befaßt, und der übrige Theil der Stadt die zweite Abtheilung bildet.

Art. 4. Standort der Sprüzen. Die Vorschriften der §. §. 9 und 18 der Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung vom 14. December 1852 treten außer Anwendung. Statt dessen gelten folgende Bestimmungen:

Als Regel gilt, daß bei einem Brande nur diejenigen Sprüzen und Geräthschaften verwendet werden, welche für diejenige Abtheilung der Stadt zum Dienste bestimmt sind, innerhalb welcher der Brand ausgebrochen ist.

Welchen Sprüzen der Dienst in der einen oder andern Abtheilung zu überweisen ist, und wo dieselben ihren Standort haben sollen, bestimmt der Brandmajor im Einverständnisse mit dem Stadtmagistrate.

Diejenigen Sprüzen, welche keinen Dienst für die Abtheilung haben, wo der Brand ist, bleiben mit ihrer Bemannung in ihren Sprüzenhäusern, bis etwa vom Brandcommando die Herbeischaftung der Sprüze an die Brandstelle angeordnet werden möchte.

Art. 5. Entlassung eines Vorgesetzten. Die Entlassung eines Vorgesetzten (§. 14 der Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung vom 14. December 1852) kann wegen Untüchtigkeit, und

namentlich wegen Ungehorsams, auch vom Brandmajor oder einen der Adjutanten oder Hauptleute beantragt werden. In diesem Falle besteht das zur Untersuchung der Beschuldigung und Fällung des Urtheils zu bildende Schiedsgericht aus dem Brandmajor, den Adjutanten und den Brandhauptleuten, mit Ausnahme der etwa fe. h. t. Betheiligten.

Art. 6. Waaken beim Froste. Es wird vom Stadtmagistrat dafür gesorgt, daß bei vorhandenen Froste an geeigneten Stellen, in der Hunte, der Haaren und dem Stadtgraben in ausreichender Menge Eiswaaken gehauen und stets offen gehalten werden.

Art. 7. Ausschließliche Thätigkeit der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft beim Brande. Im Falle eines ausgebrochenen Feuers ist es den zur nächsten Hülfe bereiten Einwohnern zwar unbenommen, mit geeigneten Hülfsleistungen, wie Menschenpflicht und Sicherung gegen Gefahr sie gebieten, sofort einzuschreiten, dieselben müssen sich indessen, sofern sie nicht zur Feuerlösch- und Rettungsmannschaft gehören, nach geschehener Aufforderung, unverweilt zurückziehen, sobald diese sich versammelt hat und thätig wird.

Der Zudrang Neugieriger zur Brandstelle, namentlich den Zudrang von Frauen und Kindern, ist unbedingt verboten.

Verpflichtungen der Einwohner, auch wenn sie nicht zur Feuerlösch- und Rettungsmannschaft gehören.

Art. 8. Subsidiaire Verpflichtung der zum Lösch- und Rettungsdienst nicht bestellten Einwohner. Reicht beim Brande die bestellte Feuerlösch- und Rettungsmannschaft für den Dienst nicht aus, so sind auf Anfordern auch alle zur Lösch- und Rettungsmannschaft nicht gehörenden Einwohner verpflichtet, zur Hülfsleistung mit einzutreten.

Art. 9. Veröffentlichung des Feuers. Wer ein in seinem oder einem fremden Hause ausgebrochenes Feuer, welches noch nicht öffentlich bekannt ist, gewahr wird, ist verpflichtet, sofort Lärm zu machen. Es ist zweckmäßig beim Feuerruf stets die Straße mit auszurufen, woselbst sich das Feuer befindet.

Art. 10. Erhellen der Straßen. Wenn während der Dunkelheit ein Feuerlärm entsteht, sind die Hausbewohner verpflichtet, zur schleunigen Erleuchtung der Straßen vor die in den unteren Stockwerken befindlichen, nach der Straße zu gehenden Fenster brennende Lichter zu stellen.

Art. 11. Verpflichtung der Besitzer von Pferden. Die Besitzer von Pferden, welche mit ihren Gespannen zur Hülfsleistung bei einem Brande aufgefördert werden, sind verpflichtet, diese Hülfe unentgeltlich und auf das schleunigste zu gewähren.

Art. 12. Verpflichtung der Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle. Alle Bewohner von Häusern an den in der Nähe der Brandstelle belegenen Straßen und Plätzen sind verpflichtet, bei entstehendem Feuerlärm sofort große Kübel und Eimer voll Wasser auf eine solche Art, daß die Passage dadurch nicht gehindert wird, auf die Straße vor die Thür zu stellen, und solche so lange das Feuer dauert, wenn sie entleert sind, stets wieder zu füllen.

Außerdem ist jeder Einwohner verpflichtet, die Benutzung seiner Brunnen und sonstigen Wasserbehältern zur Löschung eines Brandes unentgeltlich zu gestatten und die Zugänge dazu, sowie überhaupt alle durch seine Grundstücke zu der Brandstelle führenden Zugänge sofort zu öffnen.

Desgleichen haben die Bewohner der nahe der Brandstelle unter dem Winde liegenden Häuser sofort nicht nur alle Fenster, Läden und Oeffnungen zu schließen, sondern auch einen hinlänglichen Vorrath an Wasser auf den Böden in Bereitschaft zu halten, und daselbst Wächter aufzustellen, und auf das Flugfeuer sorgfältig achten zu lassen.

Art. 13. Verpflichtung der Branntweinbrenner etc. Bei einem zur Winterzeit ausbrechenden Feuer sind alle Einwohner, welche große Kessel haben, namentlich die Brauer, Branntweinbrenner, Färber, überhaupt alle Gewerbetreibende, welche zu ihrem Gewerbebetriebe Wasserkessel gebrauchen, verpflichtet, für die Herstellung heißen Wassers zu sorgen, und solches zur Bedienung der Sprüzen so lange verabsolven zu lassen, als dieses für nothwendig erachtet wird.

Art. 14. Allgemeine Verpflichtungen der Einwohner bei Feuersgefahr. Jeder Einwohner ist verpflichtet, sein Haus oder seine Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten als vorläufige Zufluchtsstätten für gerettete Gegenstände zu öffnen.

Art. 15. Fortsetzung. Dem vom Brandcommando verfügten Ausräumen oder Wegschaffen von beweglichen Gegenständen sowie dem Einreißen von Gebäuden, welches letztere jedoch nur vom Stadtmagistrate oder der Mehrzahl der beim Brande gegenwärtigen Mitglieder desselben angeordnet werden kann, darf sich Niemand widersetzen.

Art. 16. Strafbestimmung. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der in dem gegenwärtigen Statut enthaltenen Vorschriften, soll, sofern nicht eine anderweitig bestimmte höhere Strafe zur Anwendung kommt, und soweit nicht in der angenommenen Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung vom 14. December 1852 etwas Genaueres bestimmt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

## Berathung der Statuten.

Sigung vom 2. Januar. (Berathung des Entw. des Stat. I., vergl. Nr. 51. u. Nr. 46. d. Bl.) — (Fortsetzung aus voriger Nummer.) — Zu Art. 20. des Entw. (künftig 21.) werden zunächst die zum Auslegungsprotocolle zu diesem Art. gemachten Ausstellungen bekannt gemacht, und die zu jenem Protocolle im Interesse der israelitischen und der katholischen Gemeinde hieselbst abgegebenen schriftlichen Darlegungen, sowie eine jenem Protocolle beigelegte Verwahrung des Schullehrers Böse außer dem Heiligengeistthore, wörtlich verlesen\*). Ferner wird mitgetheilt, daß vom evangelischen Schulvorstande hieselbst (vergl. Consistorial-Bekanntm. vom 25. Nov. 1835, Ges.-S. Bd. 8. S. 325 flgde.) kürzlich beim Oberschulcollegium ein Bericht erstattet sei, worin derselbe die Ansicht ausgesprochen habe, daß hinsichtlich der hiesigen evangelischen Volksschule (der früheren Armenschule), welche nach Art. 8. u. 177. der St.-O. bisher vom Stadtrathe vertreten worden sei, nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 eine Aenderung werde eintreten müssen, und nach Art. 46., 48., 55. u. 60. dieses Gesetzes für dieselbe innerhalb der Stadtgemeinde eine Schulacht besonders zu constituiren, und ein Schulachtsauschuß zu wählen sein werde, daß dagegen das Verhältniß der beiden Stadtschulen (Mittelschulen) zu der hiesigen politischen Gemeinde unverändert bleiben, die Kosten dieser Schulen mithin wie bisher aus der Stadtcasse bestritten werden können, — worauf indessen vom Oberschulcollegium zurückgefügt worden sei, „daß ein näheres Eintreten auf die vom Schulvorstande in der rubricirten Angelegenheit gestellten Anträge bez. Anfragen zur Zeit nicht gerathen erscheine, da zur weitem Ausführung des Gesetzes vom 3. April v. J. im Wege der Verordnung zu erlassende allgemeine Bestimmungen namentlich auch über den Anschluß der politischen Gemeinden an die Schulgemeinden bereits vorbereitet seien und in diesem Augenblicke dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung vorliegen, daß indessen hinsichtlich des in dem Berichte zugleich mit in Anregung gebrachten Kostenpunkts, soweit solcher sich auf die hiesigen beiden s. g. Mittelschulen beziehe, schon jetzt bemerkt werden müsse, daß eine Bestreitung der Kosten für diese Schulen aus der Stadtcasse, zu welcher außer den evangelischen Schulachtsgenossen auch die in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Mitglieder einer anderen Religion resp. Confession beitragen müssen, künftighin nicht mehr zulässig erscheine, indem auch davon abgesehen, ob überhaupt die s. g. Mittelschulen als erweiterte Volksschulen in Bezug auf

\*) Der wesentliche Inhalt dieser Schriftstücke ist S. 213 flgde. d. Bl. de 1855 angegeben.

die Schulausgaben und deren Aufbringung von den in dieser Hinsicht für die Volksschulen geltenden allgemeinen Bestimmungen eximirt angesehen werden können und dürfen, hier noch insbesondere die generellen Bestimmungen in den §§. 2. und 3. des neuen Schulgesetzes wegen der in einer Schulacht wohnenden Mitglieder einer anderen Confession in Anwendung zu bringen seien.“ Von Wibel ist zur Sicherung der Interessen des zur Stadt kommenden Theils vom Stadtgebiet in Beziehung der jetzigen Schule außer dem Heiligengeistthore der Antrag eingereicht, in dem Art. die Worte „der Stadtknabenschule und der Stadtmädchenschule“ zu streichen. Wöbken beantragt: Streichung des ganzen Artikels, welchem Antrage Klävermann I. beitrifft, mit dem Bemerkten, daß diese Angelegenheit hier bei der Statutenerrichtung einer Erledigung nicht nothwendig bedürfe, überhaupt gar nicht werde finden können, da die fragliche Angelegenheit vielmehr vom Oberschulcollegium geordnet werden müsse, welches an der Errichtung der Statuten der politischen Gemeinde keinen Theil nehme, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1. §. 2. der Gem.-O. die Schulangelegenheiten vielmehr hier außer Frage bleiben müßten. Becker hält eine Bestimmung, wie der in Berathung stehende Art. sie enthält, doch für wünschenswerth, auch für zulässig, und in Berücksichtigung des Inhalts des Art. 15 (jetzt 16.) des Statuts zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten für nothwendig, und beantragt, dem Art. folgende Fassung zu geben. §. 1. Die Kosten der bisherigen städtischen Schulen und der Heiligengeisthule, soweit die Kosten dieser Schule dem Theile des Stadtgebietes, welches zufolge Art. 1. zur Stadt gezogen wird, obliegen, sind aus der Stadtkasse zu bestreiten. §. 2. In soweit die §. 1. bezeichneten Kosten für Volksschulen, zu denen bis zur Erlassung eines Gesetzes über höhere Lehranstalten auch die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule zu rechnen sind, verausgabt werden, ist ein nach Verhältniß der Einwohnerzahl lutherischen zu denjenigen katholischen bez. jüdischen Glaubens zu berechnen. Der Theil derselben als Zuschuß für die katholische und jüdische Volksschule in Oldenburg aus der Stadtkasse zu leisten.“ Klävermann I. theilt das von Becker hinsichtlich des Art. 15. (jetzt 16.) ausgesprochene Bedenken, und beantragt, daß der hier zur Berathung stehende Art. allerdings gestrichen, dagegen dem Art. 15. (jetzt 16.) hinter dem Worte „Vermögen“ eingefügt werden die Worte: „jedoch mit Ausnahme desjenigen Vermögens, welches Schulzwecken dient, worüber eine weitere Regulirung vorbehalten bleibt.“ Nach längerer Erörterung, an welcher außer den genannten Antragstellern noch Claussen und v. Wedderkop sich betheiligen, wird zunächst der Klävermann'sche, und sodann der Wöbken'sche Antrag angenommen, wodurch der Wibel'sche Antrag erledigt wird, und hierauf der Becker'sche Antrag abgelehnt. Zu Art. 21. (bleibt

demnach 21.) stellt Wibel den Antrag: „in die Gemeindefasse des Stadtgebiets werden außer der Hundesteuer auch die im Anhang I. zur Gemeindeordnung unter Nr. 19., 30., 33. u. 35. genannten Einkünfte verwiesen.“ Hinsichtlich der zu den Ziffern 19., 33. u. 35. gedachten Einkünfte wird von Kläve mann I. und Rüd er Widerspruch erhoben, bezügl. die Unthunlichkeit der Verweisung der zu Ziff. 35. gedachten Geldstrafen in die Casse des Stadtgebiets nachgewiesen, von ersterem indessen beantragt, daß dem Abschn. I. hinter den Worten: „zu entrichten ist“ einzuschalten seien die Worte: „sowie der nach Ziffer 25., 28. u. 30. daselbst aufkommenden Strafgeelder.“ Nachdem Wibel in Rücksicht auf diesen Antrag den seinen zurückgezogen, wird der Kläve mann'sche Antrag und mit dieser Aenderung hierauf der Art. selbst angenommen. Zu Art. 22. beantragt Wibel in Erwägung, daß der Art. 157. der Gem.-O. nur mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderaths in die Armenkommission beruft, und darnach in der Kommission auch schon der Stadtdirector und die sämtlichen Pfarrer der Gemeinde sich befinden, also die Zahl der Gemeindebeamten darin groß genug zu sein scheine: „der Art. 22. ist zu streichen,“ welcher Antrag indessen nach kurzer Erörterung abgelehnt, wogegen der Art. selbst angenommen wird. Die Art. 23. u. 24., sowie der Art. 25., letzterer mit einer durch Wöbken beantragten Redactionsverbesserung, werden hierauf angenommen.

Sitzung vom 4. Janr. (Zweite Lesung des Statuts I.) Es werden folgende Aenderungen beantragt: Zu Art. 6. und 7. wiederholt Wibel seinen früheren Antrag auf Streichung des „Gleichbeschauer“ und des „Detroidiener,“ und beantragt, daß dem Art. 16. des Entw. (jetzt 17.) der Zusatz beigefügt werde: „Die durch Verordnung vom 20. Janr. 1825 bis weiter eingeführte Detroi-abgabe hört mit Publication dieser Statuten (vom Antragsteller später verbessert in 1. Mai d. J., noch später in 1. Oct. d. J.) auf, und die in Folge derselben erlassenen Verordnungen, namentlich u. s. w. (vergl. S. 3 d. Bl. unten) treten außer Kraft.“ Zu diesem Antrage beantragt Fortmann folgenden Zusatz: „Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung der Detroi in der Stadtcasse entsteht (pl. m. 7200 Thlr.) wird durch eine Klassensteuer wieder aufgebracht“ und schlägt vor, daß zum Zweck der Erhebung dieser Steuer sämtliche steuerfähigen Bürger in 3 Classen theilt werden, so daß jede Classe so weit thunlich eine gleiche Anzahl enthalte, und daß die fragliche Summe dann, und zwar auf die erste Classe zu  $\frac{3}{6}$ , auf die zweite zu  $\frac{2}{6}$  und auf die dritte  $\frac{1}{6}$  in der Weise vertheilt werde, daß innerhalb jeder Classe für den zu leistenden Beitrag ein und derselbe Satz gelte. Nach längerer Debatte zwischen Becker, Kläve mann I. und Wöbken gegen, und Sonnwald und Wibel für diese Anträge, kommt zunächst

der von *Wibel* beantragte Zusatz zum Art. 16. des Entw. (jetzt 17.) zur Abstimmung und wird abgelehnt, wodurch der *Fortmann'sche* Antrag sich erledigt. Zu Art. 9. wird ein Antrag von *Fortmann*, wonach den Rathsherrn die ihnen bestimmte Vergütung nur so lange gewährt werden soll, als ihnen die Monitor der vor-mundschastlichen Rechnungen obliegt, ohne weitere Verhandlung abgelehnt. Zu Art. 12a. des Entw. (jetzt 12.) wird ein Antrag von *Schwenke*, dahin gehend, daß den zu Ziffer 1. genannten 3 Mitgliedern, welche der mit landesherrlicher Bestallung versehenen Staatsdienerschaft angehören müssen, diejenigen Subalternenbeamten gleich zu stellen seien, welche nach 20 Dienstjahren ein unwider-rusliches Anstellungs-Constitutonium erhalten, gleichfalls abgelehnt. Aus der Debatte über diesen Antrag nimmt *Lohse* Veranlassung, den Antrag zu stellen, daß statt der Bestimmung, daß die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths Grundbesitzer im Sinne des Art. 15. §. 1. Ziffer 1., §. 3. Satz 1 und §. 4. der Gem.-D. sein müsse, die Bestimmung aufgenommen werde, daß innerhalb jeder der 3 Classen die Hälfte Grundbesitzer im fraglichen Sinne sein müsse. Indessen wird auch dieser Antrag abgelehnt. Zu Art. 14. des Entw. (jetzt 15.) hat die Commission Redactionsverbesserungen vorgeschlagen, welchen die Versammlung beistimmt. *Wibel* wiederholt seinen Antrag, daß die Vertretung des Stadtgebiets sich ihren Vorsitzenden selbst zu wählen habe, indem er der Ansicht ist, daß eine solche Bestimmung mit der Gemeindeordnung nicht im Wider-spruch stehe, vielmehr nur eine Lücke in derselben ausfülle. Der Antrag wird jedoch verworfen. Zu Art. 17. des Entw. (jetzt 18.) wiederholt *Fortmann* den früher von *Rüder* gestellten Antrag auf Streichung des Satzes, daß hinsichtlich der Servicelast den zur Stadt neu hinzukommenden Theilen 3 Freijahre bewilligt werden, welcher Antrag von 13 Stimmen gegen 11 angenommen wird. Ferner wird einer zu diesem Art. von der Commission vorgeschla-genen Redactionsverbesserung zugestimmt. Statt des in erster Lesung gestrichenen Art. 20. des Entw. beantragt *Wibel* die Auf-nahme des damals von *Becker* gestellten Antrags, stellt jedoch den Verbesserungsantrag, daß die Worte: „soweit die Kosten dieser Schule dem Theile des Stadtgebiets, welches zufolge Art. 1. zur Stadt gezogen wird, obliegen“ gestrichen werden, dagegen im §. 1. beizufügen werde der Satz: „Der Beitrag der nicht zur Stadt ge-hörigen Theile der bisherigen Stadtgebietschulacht, so lange dieses Verhältniß noch fortbesteht, ist von einer zu erwartenden Regelung abhängig.“ Zu diesem Antrag beantragt von *Wedderkop* die Verbesserung, daß statt der Worte „nach Verhältniß“ ... bis ... „zu berechnender“ gesetzt werde „ein verhältnißmäßiger“. Von *Becker* wird für den Fall der Annahme des *Wibel'schen* Antrags die Streichung des in erster Lesung auf *Klävemann's* Antrag zu

Art. 15. des Entw. (jetzt 16.) angenommenen Sages beantragt. Für den Fall der Ablehnung des Wibel'schen Antrags werden drei Anträge, nicht zum Entwurf, sondern für eine Beschlussfassung zum Protocoll gestellt; I. von Wibel: „In Erwägung, daß die Vereinigung des wesentlichen Theils der bisherigen Stadtgebietschulacht mit der Stadt die Nothwendigkeit herbeiführen würde, für die bisherige Stadt eine besondere Schulchtsverfassung einzurichten, daß aber dieses, so wie die Theilung der Neubegrenzten Stadt in zwei Schulachten mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden sein werde, von beiden Theilen nicht gewünscht wird und dem Schulwesen in der Stadtgemeinde nicht förderlich sein werde; in Erwägung ferner, daß es nach Art. 48. des Schulgesetzes zulässig ist, die Organisation der Schulgemeinden an die Organisation der politischen Gemeinden anzuschließen: vereinigt sich die Gemeindeversammlung des Stadtmagistrats, des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses dazu, an geeigneter Stelle zu beantragen: daß die bisherige Stadtgebietschule unter Fixirung des Einkommens ihres Lehrers in die Schulacht der Stadt aufgenommen, die Vereinigung der Organisation der Schulgemeinde mit der Organisation der politischen Stadtgemeinde genehmigt werde und wegen der Theile der Stadtgebietschulacht, welche nicht zur Stadt gezogen werden, die erforderliche Verfügung, soweit nöthig provisorisch erlassen werde. Der Stadtmagistrat wird ersucht, den gegenwärtigen Antrag dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem beschlossenen Gemeindestatut vorzulegen“; II. von Becker: „Der Stadtmagistrat wird ersucht: 1) dahin zu wirken, daß von der Bildung einer besonderen Schulacht für die evangelischen Einwohner der bisherigen Stadt Oldenburg ganz abgesehen werde, und es bei der bisherigen Wahrnehmung der betr. Schulangelegenheiten durch die Verwaltung und Vertretung der Stadt sein Verbleiben behalte, 2) dahin zu wirken, daß am 1. Mai 1856 die Schulgemeinde vor dem Heiligengeistthore, insoweit deren Bezirk nach Art. 1. des Statuts I. zur Stadt gehören werde, mit der Schulgemeinde der bisherigen Stadt verbunden und von der Zeit an ihre Angelegenheiten gleichfalls von der Verwaltung und Vertretung der Stadt besorgt werden, 3) den Widerspruch der katholischen und jüdischen Einwohner Oldenburgs wider die Ausführung des unter Ziffer 1. und 2. Beantragten dadurch möglichst zu beseitigen, daß denselben ein nach Maßgabe der Ausgaben für die evangelischen Volksschulen, zu denen bis weiter auch die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule zu rechnen seien, zu berechnender Zuschuß für die katholische und jüdische Schule hieselbst aus der Stadtkasse versprochen werde, 4) für den Fall, daß die Ausführung des unter Ziffer 2. Beantragten vor dem 1. Mai 1856 nicht bewerkstelligt werden könnte, Einleitungen zu treffen, daß von diesem Tage an die Kosten der Heiligengeistchule auf die Stadt-

casse übernommen werden können, unter Regulirung des Beitrags der nicht zur Stadt kommenden Theile der Stadtgebietschulacht;“ III. von Klävermann I.: „In Erwägung: 1) daß eine Beordnung der städtischen Schulangelegenheiten nicht Gegenstand der auf Grund der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 von der politischen Gemeinde zu errichtenden Statuten sein kann (Art. 1. Abschn. 2. das.); 2) daß es dagegen im Art. 48. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 vorbehalten ist, daß im Verwaltungswege Bestimmungen getroffen werden, um die Organisation der Schulgemeinden der Organisation der politischen Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindeordnung soweit thunlich anzuschließen; und 3) daß abgesehen von der Erwägung zu Ziffer 1. ein Beschluß der gegenwärtigen Versammlung über die Frage, in wie weit die Anwendung des unter Ziffer 2. gedachten Vorbehalts auf die Verhältnisse der hiesigen Gemeinde gerathen scheine, nicht ausgeschlossen sein wird, sowie in Erwägung: 4) daß der nachstehende Beschluß denjenigen Bewohnern des Stadtgebiets, welche zur Stadt gelegt werden sollen, hinsichtlich der Frage, ob sie nach ihrer Vereinigung mit der Stadt durch die Lasten der gegenwärtigen Schulgemeinde außer dem Heiligengeistthore vor den Bewohnern der gegenwärtigen Stadt, deren Schulen bisher aus der Stadtcasse unterhalten werden, vorbelastet sein würden, zur Beruhigung gereichen, und von Bedeutung sein möchte, 5) und daß dem Beschlusse zur folgenden Ziffer 1. von Seiten der hiesigen katholischen und jüdischen Bevölkerung ein Widerspruch nicht werde entgegengesetzt werden können, wenn nur für ihre Schulzwecke eine mit den für die protestantischen Schulen zu verausgabenden Geldern, etwa nach Maßgabe der Kopfszahl im Verhältniß stehende Summe aus der Stadtcasse ihnen zugestanden würde, — beschließt die Versammlung: 1) daß es dringend zu wünschen sei, daß sämtliche höhere Lehranstalten und evangelischen Volksschulen innerhalb der Stadt städtische Anstalten bleiben, beziehungsweise werden, hinsichtlich deren also der Stadtmagistrat an der Stelle des Schulvorstandes und der Stadtrath an der Stelle des Schulaachtsausschusses stehen; 2) daß zu diesen Schulen nach stattgehabter Erweiterung der Grenzen der Stadt wie vorgeschlagen auch die Schule außer dem Heiligengeistthore gehören müsse, für deren Besuch von Seiten der Kinder aus dem bleibenden Stadtgebiet, sowie aus einem Theile der Landgemeinde, bis zu weiterer Beordnung, und bis etwa im bleibenden Stadtgebiet eine eigene Schule errichtet werden könne, sich leicht eine Verständigung werde treffen lassen; 3) daß der Stadtmagistrat zu ersuchen sei, dem Großherzoglichen Oberschulcollegium diesen Beschluß bekannt zu machen, und dasselbe um eine Beordnung der hiesigen Schulangelegenheiten im Sinne dieser Beschlüsse zu bitten.“ Nach längerer Debatte, namentlich über die Frage der Zulässigkeit eines Be-

schlusses, über Schulangelegenheiten zum Statut der politischen Gemeinde, entscheidet sich die Mehrheit, nachdem das von Wedderkop'sche Amendement zuvor abgelehnt ist, für den von Wibel gestellten Antrag, worauf denn auch der Antrag Becker's auf Streichung des in erster Lesung zu Art. 15. des Entwurfs (jetzt 16) beschlossenen Zusatzes angenommen wird. Mit Annahme dieser Anträge werden die eventuellen Anträge von Wibel, Becker und Kläve mann I. als erledigt angesehen. Zu Art. 25 des Entwurfs (welcher jetzt 26 wird) stellt schließlich Rüd er noch den Antrag, statt Abs. 2 daselbst zu setzen „Statuten, welche blos für das Stadtgebiet gelten, werden in einer Versammlung berathen, und zum Beschluß erhoben, welche aus zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats, einschließlich des Vorsitzenden (Art. 15, 14 des Entwurfs) und der Vertretung des Stadtgebiets gebildet ist.“ Für diesen Antrag wird angeführt, daß die Statuten der Stadt in vereinigter Versammlung des Magistrats (6 Mitglieder) und des Stadtraths (18 Mitglieder) zu berathen seien (Art. 254 der Gem. Ordn.), und daß für das Stadtgebiet hier dasselbe Verhältniß bestimmt werde (2 zu 6). Kläve mann I. glaubt, daß diese Bestimmung im Widerspruch mit dem Gesetze stehe, da vielmehr im Stadtgebiet über nur dort gelten sollende Statuten lediglich in in Gemäßheit der für die Landgemeinden geltenden Bestimmungen (Art. 173 §. 1 der Gem. O.) von der Vertretung des Stadtgebiets allein, ohne Mitwirkung von Magistratsmitgliedern bei der Beschlussfassung selbst, abzustimmen sein werde. Indessen wird dieses Bedenken nicht begründet gefunden, der Rüd er'sche Antrag vielmehr zum Beschluß erhoben.

### Allerlei.

1) Statuten. Die Zeit, während welcher der Entwurf des dritten Statuts („Feuerordnung“) öffentlich ausgelegen hat, ist vergangen. Nur von einem stimmberechtigten Gemeindegänger, einem Mitgliede des Theils des Stadtgebiets, welcher künftig zur Stadt gelegt werden soll, ist eine begutachtende Bemerkung über diesen Entwurf, und zwar zu Art. 11 zu Protokoll gegeben. Derselbe schlägt vor, daß zur Controle des gehörigen Reinigens der Schornsteine und Röhren vorgeschrieben werden möge, daß jeder Hausbewohner ein Buch halten müsse, in welchem die Schornsteine und Röhren seines Hauses verzeichnet, und bei den einzelnen angegeben sei, zu welchem Gebrauche sie dienen; in welches Buch der Schornsteinfeger angewiesen sein müsse, die geschehene Reinigung jedesmal einzutragen, und welches Buch bei der jährlichen Besichtigung der Commission vorzuzeigen sei.

2) Im Monat December sind bei den Gastwirthen der Stadt Oldenburg an 1607 Fremde 2213 Nachtquartiere ertheilt worden.

3) Polizei- und Strassachen. In Bremen war von einem Knechte dessen Dienstherrn eine Summe Geldes (475 Thlr. 20'or.) entwendet worden. Der Dieb war hierher gereiset. Ein Bremer Polizeidiener verfolgte ihn, und bat hieselbst um polizeiliche Hülfe. Bei den in Folge dessen hier angestellten Nachforschungen wurde ermittelt, daß der Dieb allerdings hier gewesen war, und sich im Amtsgebiet in der Nähe der Stadt mehrere Tage bei einem Bekannten aufgehalten hatte, mit dem er während der Zeit sehr flott gelebt, dann aber sich wieder von hier entfernt hatte. Man fragte seiner Spur nach, und gelangte auf derselben bis nach Döhlen im Amte Wildeshausen, wo man ihn Nachts im Bette liegend traf, und fand, daß er noch reichlich 400 Thlr. bei sich hatte. Er hatte sich in jener dunkelen Gegend aufhalten wollen, bis die Weser eisfrei geworden sein werde, um alsdann mit seinem Schatze sich nach England zu flüchten. — Bei der Loosung der Wehrpflichtigen des Amtsgebiets wurde ein junger Mensch wegen Widersezung gegen einen Landdragoner in Haft genommen und zur Untersuchung gezogen. — Ein holländischer Schiffer wurde wegen Entwendung von Krummholz vom städtischen Lagerplaze am Stau zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt. — Ein Gesell, welcher 3 Vornamen hat, wurde vor einigen Jahren, in Folge einer Anzeige wegen Entwendung im Amte Zwischenahn, hieselbst polizeilich des Landes verwiesen. In der desfälligen Bekanntmachung waren aber nur die ersten beiden Vornamen desselben aufgeführt. Derselbe kehrte jetzt hieher zurück, mit einem neuen Wanderbuche, in welchem nur sein dritter Vorname angegeben war. Ein hiesiger Polizeibeamter, welcher den Verwiesenen damals im Gefangenhause hieselbst mehrfach zu sehen Gelegenheit gehabt hatte, erkannte jedoch in ihm die fragliche Person wieder. Das mit ihm angestellte polizeiliche Verhör gab, ungeachtet seines Läugnens, Veranlassung genug, ihn einstweilen in polizeilichen Verwahrsam zu nehmen. Er hat später die Identität zugestehen müssen und ist zu 9 Wochen geschärftem Gefängniß und gerichtlicher Landesverweisung verurtheilt worden. — Ein fremdes Frauenzimmer, bei einem hiesigen Einwohner angeblich in Dienst, war verschiedener Umstände wegen, nach Erleidung einer mehrwöchigen Gefängnißstrafe wegen Mißhandlung, polizeilich des Landes verwiesen. Es war des vorliegenden besonderen Verhältnisses wegen zu vermuthen, daß sie hieher zurückkehren, und im Hause des vormaligen Dienstherrn vielleicht werde versteckt gehalten werden. Diese Vermuthung bestätigte sich als richtig, als einmal eine Gelegenheit zu einer Nachsuchung sich bot, und in dem fraglichen Hause dabei alles genau durchgesehen werden konnte. Sie wurde daselbst betroffen, und darnach zu sechs Wochen ge-

schärfstem Gefängniß und gerichtlicher Landesverweisung verurtheilt. — In einem Laden kaufte am Weihnachtsabend ein junger Mensch einen Geldbeutel, und riß dem Mädchen, welches ihm denselben verkauft hatte, die Caffe, welche sie nahm, um das empfangene Geld hineinzuthun, gewaltsam aus der Hand, und ergriff mit seinem Raube die Flucht, mit Hinterlassung eines Paares Handschuh, welche muthmaßlich den Thäter verrathen werden. —

Die vorerwähnte That wurde am 24. Dec. 1844 in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr in einem Laden in der Stadt Oldenburg begangen. Der Thäter, ein junger Mann, wurde durch die Flucht entkommen. Die Caffe des Geldbeutels wurde gefunden und dem Thäter zugeschrieben. Die Handschuhe wurden ebenfalls gefunden und dem Thäter zugeschrieben. Die That wurde am 24. Dec. 1844 in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr in einem Laden in der Stadt Oldenburg begangen. Der Thäter, ein junger Mann, wurde durch die Flucht entkommen. Die Caffe des Geldbeutels wurde gefunden und dem Thäter zugeschrieben. Die Handschuhe wurden ebenfalls gefunden und dem Thäter zugeschrieben.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

